

Berlin, 12. Dezember 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Referentenentwurf ei- ner Verordnung zur Ände- rung der Emissionshandels- verordnung (EHV 2030) und der EBeV 2022

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | Einleitung | 3 |
| 2 | Kernforderungen des BDEW zur EHV 2030 | 4 |
| 3 | Änderungsvorschläge des BDEW zur EHV 2030 im Einzelnen | 5 |
| 3.1 | Zu § 2 EHV 2030 – Begriffsbestimmungen | 5 |
| 3.2 | Zu § 3 EHV 2030 – Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen im stationären Bereich | 5 |
| 3.2.1 | Verweise auf die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) | 5 |
| 3.2.2 | Nicht messbare Wärme | 6 |
| 3.2.3 | Mechanische Energie | 7 |
| 3.2.4 | Altholz | 8 |
| 3.3 | Zu § 3a – Ausnahmen für den Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen im stationären Bereich | 9 |
| 3.3.1 | Übergangsregelungen | 9 |
| 3.3.2 | Verlängerung der Übergangsregelungen im Einzelfall | 11 |
| 3.3.3 | Feste Siedlungsabfälle und Klärschlamm | 11 |

1 Einleitung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 25. November 2022 die Verbändeanhörung zur Verordnung zur Änderung der Emissionshandelsverordnung 2030 (EHV 2030) und der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022) eingeleitet.

Die Änderung der **EHV 2030** dient der Umsetzung der europäischen Nachhaltigkeitsanforderungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001 - **RED II**) für feste und gasförmige Biobrennstoffe, die in EU-ETS-pflichtigen Anlagen eingesetzt werden. Nach der EU-Monitoring-Verordnung darf der Emissionsfaktor Null bei der Verbrennung von festen und gasförmigen Biomasse-Brennstoffen ab 2023 nur angewendet werden, wenn – wie für flüssige Biobrennstoffe bereits geregelt – die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen erfüllt werden. Der Verordnungsentwurf ermöglicht Anlagenbetreibern in Bezug auf diese Brennstoffe die erforderlichen Nachweise zu erbringen und regelt die Anforderungen an die Berichterstattung. Darüber hinaus sind in der EHS 2030 gezielte Ergänzungen (u. a. zur Mitteilung bei Änderungen im Methodenplan sowie bei Betriebseinstellung und zu Kleinemittenten sowie für den Luftverkehr) vorgesehen.

In der **EBeV 2022** sollen nur einige redaktionelle Anpassungen in Verweisen an aktualisierte Nachhaltigkeitsverordnungen vorgenommen werden, die der BDEW nicht näher kommentiert.

Der **Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft - BDEW e.V.** vertritt als Branchenverband die Interessen einer Vielzahl von Unternehmen, die große und mittlere emissionshandlungspflichtige Feuerungsanlagen, Gasturbinen und Verbrennungsmotoren der deutschen Strom-, Wärme- und Gasversorgung betreiben.

Der BDEW und seine Mitgliedsunternehmen unterstützen das Ziel, mit einem einheitlichen Biomassemarkt Wettbewerbsverzerrung innerhalb der EU und zwischen verschiedenen Sektoren zu vermeiden. Ein System der Nachhaltigkeitsnachweise ist auch für Akzeptanz der Bioenergie als tragende Säule im Erzeugungsmix Erneuerbarer Energien wichtig.

Der BDEW unterstützt die im Entwurf und der Verordnungsbegründung zum Ausdruck gebrachte Absicht der Bundesregierung, die europäischen Vorgaben 1:1 umzusetzen und dabei die EHV 2030 und die EBeV mit BioSt-NachV und Biokraft-NachV inhaltlich und verfahrensmäßig weitestgehend identisch auszugestalten. Damit werden die aus Sicht des BDEW unverzichtbaren rechtlichen Voraussetzungen für die gegenseitige Anerkennung von zertifizierter Biomasse in verschiedenen Sektoren und Klimaschutzinstrumenten sowie der Aufwand für Wirtschaftsakteure und Verwaltung möglichst geringgehalten.

Für die dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlagen ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass auch für „nicht anerkannte Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung“ die Weiteranwendung eines Null-Emissionsfaktors im Rahmen der Emissionsberichterstattung ermöglicht wird.

2 Kernforderungen des BDEW zur EHV 2030

Aus Sicht der Energiewirtschaft besteht insbesondere für ortsfeste Anlagen **zu § 3** (Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen) und **§ 3a** (Ausnahmen für den Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen) noch **erheblicher Änderungsbedarf**, um Verwaltungsaufwand zu vermeiden und eine sachgerechte und effiziente Anwendung der Regelungen für die Nachweisführung zu ermöglichen:

- Die Begriffsbestimmungen Nr. 1 (flüssige Biobrennstoffe), 1a (Biomasse-Brennstoffe) und 2 (Biokraftstoffe) sollten nicht auf die Monitoring-Verordnung, sondern die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 in der jeweils geltenden Fassung abstellen.
- Die in § 3 Absatz 4 eingeführte Regelung für nicht messbare Wärme sollte nicht auf den nicht näher spezifizierten Begriff „Wirkungsgrad“, sondern bei reiner (ungekoppelter) Wärmeerzeugung auf den „Wärmewirkungsgrad“ und bei Kraft-Wärme-Kopplung auf den „gesamten Nettobrennstoffnutzungsgrad“ der Verbrennungseinheit abstellen.
- In § 3 Absatz 4 sollte eine Regelung für den Umgang mit der Erzeugung von mechanischer Energie durch den Einsatz von Biomasse-Brennstoffen oder flüssigen Biobrennstoffen ergänzt werden.
- Um die Nachweisführung beim Einsatz von Altholz zu erleichtern, sollte in § 3 ein neuer Absatz 6 aufgenommen werden, der für Altholz die Verwendung der in Anhang VI Teil C der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 vorgegebenen typischen Werte und Standardwerte für die Treibhausgasemissionen des Biomasse-Brennstoffproduktionssystems „Holzschnitzel aus Reststoffen der Holzindustrie“ zulässt.
- In § 3a Absatz 1 bedarf es der Klarstellung, dass erst für das Berichtsjahr 2023 oder besser noch 2024 eine Eigenerklärung durch den Anlagenbetreiber vorzunehmen ist. Für das bereits nahezu abgelaufene Berichtsjahr 2022 sollte für den Einsatz von Biomasse-Brennstoffen keine solche Erklärung gefordert werden.
- Außerdem sollte in den Verordnungsentwurf die Möglichkeit für eine Verlängerung des Zeitraums, für den eine Eigenerklärung anstelle eines anerkannten Nachhaltigkeitsnachweises abgegeben werden darf, für Einzelfälle aufgenommen werden.
- Für den biogenen Anteil fester Siedlungsabfälle sollte die derzeit praktizierte Nachweisführung zur Inanspruchnahme des Nullemissionsfaktors im Rahmen der TEHG-Berichterstattung ohne zusätzliche Vorlage eines Nachhaltigkeitsnachweises fortgeführt werden.

- Außerdem sollte klargestellt werden, dass für die Zwecke des Nachhaltigkeitsnachweises Klärschlämme aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen im Einklang mit den europäischen Festlegungen weiterhin wie Siedlungsabfälle behandelt werden.
- Die bei der Darstellung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft angesetzten fallspezifischen Kosten erscheinen vor dem Hintergrund der Einbeziehung der Vorketten und der Vielfalt von eingesetzten Substraten, Abfällen, Reststoffen und anderen Bioenergieträgern um Faktor drei bis vier zu niedrig angesetzt.

3 Änderungen vorschläge des BDEW zur EHV 2030 im Einzelnen

3.1 Zu § 2 EHV 2030 – Begriffsbestimmungen

Die Änderung der EHV 2030 zielt auf eine Umsetzung der Nachhaltigkeitsanforderungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 für Biomasse. In § 2 werden neue Begriffsbestimmungen für verschiedene Biomassearten unter Bezugnahme auf die Europäische Monitoring-Verordnung eingeführt.

Die Definitionen Nr. 1 (flüssige Biobrennstoffe), 1a (Biomasse-Brennstoffe) und 2 (Biokraftstoffe) sollten jedoch aus Gründen der Rechtsklarheit nicht auf die Monitoring-Verordnung, sondern auf die Erneuerbare-Energien-Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung abstellen. Die Begriffsbestimmungen der Monitoring-Verordnung stellen ebenfalls im Wortlaut auf diese Richtlinie ab, so dass hiermit keine inhaltliche Änderung erfolgt.

3.2 Zu § 3 EHV 2030 – Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen im stationären Bereich

3.2.1 Verweise auf die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV)

Der Referentenentwurf enthält an mehreren Stellen Verweise auf die Treibhausgaseinsparvorgaben gemäß § 6 BioSt-NachV. Anwendungsbereich und Anforderungen der BioSt-NachV beziehen sich auf die Stromerzeugung in EEG-Anlagen, die ausschließlich Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung einsetzen. In EU-emissionshandelspflichtigen Anlagen werden auch andere Biomasse-Brennstoffe eingesetzt und weitere Energieprodukte in oder ohne Verbindung mit Stromerzeugung erzeugt.

Der BDEW regt an, dass die Bundesregierung noch einmal prüfen sollte, ob ein direkter Verweis auf die einschlägigen Regelungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie nicht zu mehr Rechtsklarheit führen würde als die indirekten Verweise auf die BioSt-NachV.

3.2.2 Nicht messbare Wärme

§ 3 Absatz 4 EHV 2030 regelt die zur Berechnung der Treibhausgasminderung anwendbaren fossilen Vergleichswerte nach den Technischen Anhängen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II). Die Anhänge enthalten insbesondere jeweils einen Umwandlungswirkungsgrad für die Erzeugung von Strom („elektrischer Wirkungsgrad“) oder messbarer Wärme („Wärmewirkungsgrad“), der bei der Treibhausgasminderungsberechnung zu berücksichtigen ist.

Für den Fall, dass bei der Verbrennung von Biobrennstoffen oder Biomasse-Brennstoffen keine messbare Wärme entsteht, gibt § 3 Absatz 4 Satz 2 EHV 2030 ergänzend einen fiktiven „Wirkungsgrad“ von 90 Prozent vor, um die eingesetzte Brennstoffmenge mit dem Vergleichswert vereinbar zu machen.

Zu beachten ist, dass die Nutzung „nicht messbare Wärme“ in Industrieprozessen auch in Verbindung mit der Erzeugung von Strom, mechanischer Energie und messbarer Wärme oder Kälte erfolgen kann. Beispiele hierfür wären zum Beispiel eine mit Biomethan betriebene Gasturbine, bei der das heiße Abgas direkt oder indirekt (mit Zwischenwärmetauscher) einen Konvektionstrocknerprozess versorgt¹. Ein anderes Beispiel wäre ein mit biogenen und fossilen Brennstoffen betriebener Zementofen, bei dem das ORC-(Organic Rankine Cycle)-Verfahren zur Verstromung von Niedertemperaturabwärme angewandt wird.

Für solche Prozesse wird nach den Berechnungsregeln der technischen Anhänge der RED II eine Allokation der Brennstoffeinsätze und Emissionen auf die verschiedenen Energieprodukte erforderlich. Für diesen Zweck sollte die in § 3 Absatz 4 EHV 2030 eingeführte Regelung für

¹ [ASUE 2014 – „Direkte Trocknung mit Abgasen aus KWK-Anlagen“](#) (S. 6): „Durch die direkte Abgaswärmenutzung sind mit dem KWK-System sehr hohe Gesamtwirkungsgrade bis > 85 % zu erreichen. Die hohe Reinheit und Sterilität der Abgase aus Gasturbinen erlaubt oft auch sensibles Trocknungsgut direkt mit Abgasen aus Gasturbinen zu trocknen.“

nicht messbare Wärme nicht auf den unspezifischen Begriff „Wirkungsgrad“, sondern besser bei ungekoppelter Erzeugung auf den „Wärmewirkungsgrad“ und bei Kraft-Wärme-Kopplung auf den „gesamten Nettobrennstoffnutzungsgrad“ der Verbrennungseinheit abstellen. Eine europäische Definition des „gesamten Nettobrennstoffnutzungsgrad“ findet sich im Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2326 vom 30. November 2021 (BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen).

Der BDEW schlägt vor, § 3 Absatz 4 Satz 2 der EHV 2030 wie folgt zu ändern:

Änderungsvorschlag zu § 3 Absatz 4 Satz 2 EHV 2030:

„Entsteht bei der Verbrennung der Biomasse-Brennstoffe **keine nicht** messbare **Nutzw**Wärme, so ist die Treibhausgasminderung zu berechnen, wobei **für die betreffende Verbrennungseinheit bei ungekoppelter Erzeugung ein Wärmewirkungsgrad von 90 Prozent und bei Kraft-Wärme-Kopplung ein gesamter Nettobrennstoffnutzungsgrad von 85 Prozent** anzusetzen ist.“

3.2.3 Mechanische Energie

Die Berechnungsformeln der technischen Anhänge der RED II beziehen immer die Erzeugung von Nutzwärme sowie von „Elektrizität und/oder mechanischer Energie“ ein. Dies gilt auch für „Kraft-Wärme-Kopplung“, die in den Anhängen als die „gleichzeitige Erzeugung thermischer Energie und elektrischer und/oder mechanischer Energie in einem Prozess“ definiert ist.

Es sollte deshalb in § 3 Absatz 4 EHV 2030 noch eine Regelung für den Umgang mit der Erzeugung von mechanischer Energie durch den Einsatz von Biomasse-Brennstoffen oder flüssigen Biobrennstoffen ergänzt werden. Ein praktisches Beispiel wäre hierbei eine mit Biomethan gefeuerte Gasturbine zum Antrieb von Arbeitsmaschinen des Gastransportnetzes.

Die technischen Anhänge der Richtlinie implizieren hierbei regelmäßig eine Gleichstellung von mechanischer Energie und elektrischer Energie bei den Berechnungsregeln zur Bestimmung der Treibhausgasreduktion. Die Anhänge enthalten keine ausdrückliche Definition der Begriffe „mechanische Energie“ oder des mechanischen Nettowirkungsgrades. Diesbezüglich könnte aber nach Auffassung des BDEW auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2326 vom 30. November 2021 (BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen) zurückgegriffen werden.

Im Sinne einer Klarstellung des Gewollten schlägt der BDEW folgende Ergänzung zu § 3 Absatz 4 Satz 3 (neu) EHV 2030 vor:

Ergänzungsvorschlag zu § 3 Absatz 4 Satz 3 (neu) EHV 2030:

„Für die Erzeugung mechanischer Energie aus flüssigen Biobrennstoffen oder Biomasse-Brennstoffen ist die Treibhausgasminderung wie für die Erzeugung von Strom zu berechnen, wobei anstelle des elektrischen Wirkungsgrades auf den mechanischen Nettowirkungsgrad, definiert als Verhältnis zwischen der mechanischen Leistung an der Lastkupplung und der thermischen Leistung des Brennstoffs, abzustellen ist.“

3.2.4 Altholz

Die Technischen Anhänge der RED II enthalten keine expliziten typischen Werte oder Standardwerte für die Bestimmung der Treibhausgaseinsparung beim Einsatz von Altholz. Die Treibhausgasemissionen, die mit jedem Verarbeitungsschritt und dem Transport einhergehen, sind im Einzelfall sehr aufwendig zu bestimmen. Für Altholzfraktionen aus festen Siedlungsabfällen ist eine Bestimmung der Treibhausgaseinsparung nach den Vorgaben der RED II und der EU-Monitoring-Verordnung nicht erforderlich. Demgegenüber ist grundsätzlich von einem Erfordernis zur Nachweisführung für Altholzfraktionen aus industriellen und anderen Herkunftsbereichen auszugehen, sofern diese in einer Anlage, die nach dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen wurde, oder erstmals nach dem 1. Januar 2021 in einer bestehenden Anlage eingesetzt werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die nach den Technischen Anhängen der RED II emissionsrelevanten Prozesse „Verarbeitung“, „Transport“ und „Nicht-CO₂-Emissionen bei der Nutzung des Brennstoffes“ im Falle von Altholz aus industriellen und anderen Herkunftsbereichen denen der Nutzung von Holzschnitzeln aus Reststoffen der Holzindustrie sehr ähnlich sind. In vielen Fällen werden diese Brennstoffe simultan als Brennstoffmischungen in Kraftwerken, Heizkraftwerken oder Heizwerken eingesetzt.

Um die Nachweisführung bei Altholz zu erleichtern sowie den einhergehenden Nachweisaufwand zu verringern, sollte in § 3 der EHV 2030 ein neuer Absatz 6 aufgenommen werden:

Ergänzungsvorschlag für § 3 Absatz 6 (neu) EHV 2030:

„Für Altholz können die in Anhang VI Teil C der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 disaggregierten typischen Werte und Standardwerte für die Treibhausgasemissionen des Biomasse-Brennstoffproduktionssystems „Holzschnitzel aus Reststoffen der Holzindustrie“ zum Ansatz gebracht werden. Für die Bestimmung der Transportentfernung ist hierbei die Transportentfernung von der Schnittstelle nach § 2 Nr. 29 Nummer 1 Buchstabe b zur emissionshandelspflichtigen Anlage anzusetzen.“

3.3 Zu § 3a – Ausnahmen für den Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen im stationären Bereich

3.3.1 Übergangsregelungen

Die Nachweisanforderungen nach Artikel 38 der Monitoring-Verordnung gelten grundsätzlich seit 1. Januar 2022. Beim Systemwechsel von Anforderungen aus der RED I hin zu den aktuellen Kriterien, die sich aus der RED II ergeben, muss sichergestellt werden, dass die Vorlaufzeiten und Übergangsfristen ausreichend bemessen sind. Eine Festlegung zu kurzer Übergangsfristen und daraus resultierende, notwendige Verschiebungen sorgen nicht nur für hohe Unsicherheiten bei den Marktteilnehmern, sondern auch für erhebliche wirtschaftliche Verluste aufgrund zeitlich nicht realisierbarer Einholung der Nachweise und einen deutlich höheren Kostenaufwand für die Erlangung der Nachweise.

Durch Artikel 38 Absatz 6 der Monitoring-Verordnung wurde den Mitgliedstaaten ermöglicht, den Umsetzungsbeginn um ein Berichtsjahr zu verschieben. In der Verordnungsbegründung (S. 14) wird in begrüßenswerter Weise klargestellt, dass Deutschland von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird. Daher sollen die für Biomasse-Brennstoffe geltenden Nachhaltigkeits- bzw. Treibhausgasminderungsanforderungen für das Jahr 2022 ohne weitere Nachweise als erfüllt betrachtet werden.

Gleichzeitig ist für die Folgejahre sicherzustellen, dass es genug zertifizierende Stellen gibt und die Behörden für den zu erwartenden größeren Verwaltungsaufwand ausreichend ausgerüstet sind. **Die ersten Erfahrungen mit der Umsetzung der BioSt-NachV für EEG-Anlagen zeigen, dass ein Jahr für die Umsetzung zu kurz bemessen ist.** Die nach der EHV 2030 notwendigen Zertifizierungen treten zu den jetzt schon bestehenden Zertifizierungserfordernissen dazu. Allein nächstes Jahr müssen mehrere Tausend EEG-geförderte Biomasse- und Biogasanlagen zertifiziert bzw. rezertifiziert werden. Hinzu kommen weitere Zertifizierungen von Brennstofflieferanten aus dem BEHG-Bereich und unter der BioKraft-NachV. Es bestehen große Zweifel, dass diese große Fallzahl fristgemäß abgearbeitet und die informationstechnischen Voraussetzungen seitens des Vollzugs rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden können.

Vor diesem Hintergrund sollte in der EHV 2030 eine Aussetzung der Nachweispflicht nicht nur für das Jahr 2022, sondern auch für das Jahr 2023 vorgesehen und der Beginn der Nachweispflicht auf das Jahr 2024 verschoben werden. Für 2023 sollten die EU-emissionshandelspflichtigen Anlagenbetreiber angehalten werden, ihre Überwachungspläne an die neuen Bestimmungen anzupassen und den Nachweis des Beginnes der Umsetzung durch z. B. Anmeldung in den jeweiligen Nachweissystemen und ggf. Beauftragung von Zertifizierungsstellen zu führen.

Damit wäre auch eine stärkere Gleichbehandlung von Abfallverbrennungs- oder -mitverbrennungsanlagen, einschließlich Altholzkraftwerken, die dem TEHG oder dem BEHG unterliegen,

gegeben. Vor diesem Hintergrund bedarf es in § 3a Absatz 1 EHV 2030 der Klarstellung, dass nur für das Berichtsjahr 2023 oder besser 2024, eine Eigenerklärung durch den Anlagenbetreiber vorzunehmen ist. Für das bereits nahezu abgelaufene Berichtsjahr 2022 und ggf. auch 2023 sollte für den Einsatz von Biomasse-Brennstoffen keine solche Erklärung gefordert werden, sondern die gegenwärtige Berichtspraxis für die Anwendung des Nullemissionsfaktors beibehalten werden.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass Ausnahmen für Restmengen in Speichern und Anlagen vorzusehen sind, um nicht größere Mengen gelagerter Rohstoffe faktisch für die geplante Verwendung unbrauchbar zu machen. Hinzu kommt, dass durch die Erstreckung auf Biogas und Biomethan damit zu rechnen ist, dass sich in Fermentern, (Gas-) Speichern oder Gasleitungen noch für eine gewisse Zeit Biogasmengen oder zu vergärende Festbiomasse befinden, für die ein retrospektiver Nachweis der Nachhaltigkeitsanforderungen nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand geführt werden kann.

Für diese Fälle ist eine gesonderte Übergangsregelung für vor der Veröffentlichung des Referentenentwurfes vom Anlagenbetreiber zur Verwendung in der Anlage eingelagerte oder weiter verarbeitete Biomasse-Brennstoffe aufzunehmen.

Änderungsvorschlag zu § 3a Absatz 1 Satz 1 EHV 2030:

„Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 bedarf es für die Anwendung des Emissionsfaktors Null im Falle von Biomasse-Brennstoffen keines Nachhaltigkeitsnachweises. Für den Zeitraum vom 1. Januar ~~B~~bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 2023 darf der Anlagenbetreiber die Berichterstattung mit dem Emissionsfaktor Null nach Artikel 38 Absatz 2 der Monitoring-Verordnung auch vornehmen, ohne dass er einen anerkannten Nachhaltigkeitsnachweis nach § 10 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung erbringen muss, solange ein solcher Nachhaltigkeitsnachweis nicht ausgestellt werden kann, weil

1. es nicht genügend anerkannte Zertifizierungssysteme nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung gibt,

2. es nicht genügend zugelassene Auditoren anerkannter Zertifizierungsstellen nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung gibt, ~~oder~~

3. die Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen in der Datenbank der zuständigen Behörde im Sinne von § 50 Absatz 1 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung für den Zeitpunkt des Bezuges der Brennstoffe nicht möglich ist oder

4. der betreffende Biomasse-Brennstoff vor dem 25. November 2022 vom Anlagenbetreiber eingelagert oder einem Verarbeitungsprozess zugeführt wurde und vor Ablauf des 31. Dezember 2023 zur Energieerzeugung in der Anlage verwendet wird.

3.3.2 Verlängerung der Übergangsregelungen im Einzelfall

In den Verordnungsentwurf sollte die Möglichkeit für eine Verlängerung des Zeitraumes, für den eine Eigenerklärung anstelle eines anerkannten Nachhaltigkeitsnachweises abgegeben werden darf, aufgenommen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund des andauernden hohen Zertifizierungsbedarfes unter der BioSt-NachV und der BioKraft-NachV sowie für die BEHG-Emissionsberichterstattung es für die gemäß Erfüllungsaufwand geschätzten 200 betroffenen EU-ETS-Anlagenbetreiber im Einzelfall auch längerfristig noch zu Engpässen bei anerkannten Zertifizierungssystemen und zugelassenen Auditoren kommt.

Änderungsvorschlag zu § 3a Absatz 2 Satz 2 (neu) EHV 2030:

„Die zuständige Behörde kann auf Antrag eines Anlagenbetreibers die in Absatz 1 genannte Frist einmalig verlängern, sofern ein anerkannter Nachhaltigkeitsnachweis aus den in Absatz 1 genannten Gründen auch über den in Absatz 1 genannten Zeitpunkt hinaus ausnahmsweise nicht ausgestellt werden kann. Die Eigenerklärung wird von der zuständigen Behörde dann im Rahmen des Emissionsberichtes für das betreffende Jahr erneut auf Plausibilität geprüft.“

3.3.3 Feste Siedlungsabfälle und Klärschlamm

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand sollte eine Regelung im Hinblick auf die Verwendung von Biomasse, für die weder ein Nachweis der Nachhaltigkeitskriterien nach §§ 4 oder 5, noch der Treibhausgasreduktion nach § 6 der BioSt-NachV zu erfolgen hat, aufgenommen werden: Für den biogenen Anteil fester Siedlungsabfälle sollte die derzeit praktizierte Nachweisführung unter der TEHG-Berichterstattung zur Inanspruchnahme des Nullemissionsfaktors ohne zusätzliche Vorlage eines Nachhaltigkeitsnachweises fortgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund sollte zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand in § 3a Absatz 4 EHV 2030 ebenfalls klargestellt werden, dass für die Zwecke des EU-Emissionshandels und hierbei insbesondere für die Zwecke des Nachhaltigkeitsnachweises Klärschlämme aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen im Einklang mit den europäischen Festlegungen weiterhin wie Siedlungsabfälle behandelt werden.

Ergänzungsvorschlag für einen neuen Absatz 4 zu § 3a EHV 2030:

„Für den biogenen Anteil fester Siedlungsabfälle, einschließlich Klärschlamm aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, darf der Anlagenbetreiber die Berichterstattung mit dem Emissionsfaktor Null nach Artikel 38 Absatz 2 der Monitoring-Verordnung vornehmen, ohne dass er einen anerkannten Nachhaltigkeitsnachweis nach § 10 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung erbringen muss.“